

Einflußnahme einhergeht.<sup>9</sup> Hierin kommen als allgemeine Entwicklungsprozesse die Entfaltung der demokratischen und humanistischen Züge des Strafrechts in der sozialistischen Gesellschaft und die Nutzung ihrer Vorzüge zum Ausdruck.

### 6.1.2. *Der Klassencharakter und das antihumane Wesen der Strafe im Kapitalismus*

In der kapitalistischen Gesellschaft wird das politisch-soziale klassenmäßige Wesen der Strafe dadurch bestimmt, daß sie als Zwangsinstrument gegen Menschen vom Ausbeuterstaat im Interesse des Schutzes und der Erhaltung der politischen, ökonomischen und sozialen Existenz- und Reproduktionsbedingungen des Kapitals bzw. Monopolkapitals eingesetzt wird, die ihrerseits die Kriminalität als unvermeidliche und ständig anwachsende sozial-destruktive Erscheinung hervorbringen und die Individuen in einen im Rahmen dieser Ordnung unauflösliehen Antagonismus zur Gesellschaft treiben. Unter solchen Bedingungen bedeutet die Strafe, in welcher juristischen Form sie auch immer erscheinen mag, nichts anderes als die zwangsweise Unterwerfung des Individuums unter die Macht von Gesellschaftsverhältnissen, die das Verbrechen als notwendiges Produkt erzeugen und auch den Bestraften selbst in Widerspruch zur Gesellschaft gesetzt haben.

Die gleiche Funktion haben auch andere Maßnahmen, z.B. die sog. Maßnahmen der Sicherung und Besserung. In das frühere deutsche Reichsstrafgesetzbuch wurden 1933 als §§ 42a-42n Maßregeln der Sicherung und Besserung, z. B. die Sicherungsverwahrung, eingefügt. In der BRD wurden mit dem 2. Strafrechtsreformgesetz vom 4.7.1969 in den §§ 61 ff. diese, nunmehr als\*, „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ bezeichnet, im wesentlichen beibehalten; die mit Freiheitsentzug verbundene Sicherungsverwahrung wird u. a. durch die nicht mit Freiheitsentzug verbundene Führungsaufsicht — eine Art Polizeiaufsicht — ergänzt.

In diesem Sinne verwies Karl Marx bereits vor mehr als 100 Jahren auf die „... Notwendigkeit, — statt den Scharfrichter zu verherrlichen, der eine Partie Verbrecher beseitigt, nur um wieder Platz für neue zu schaffen —, ernstlich über die Änderung des Systems nachzudenken, das solche Verbrechen züchtet?“<sup>10</sup>

Strafen und ähnliche Maßnahmen werden in der kapitalistischen Gesellschaft von Klassenkräften, Interessen und Organen diktiert, die von der Gesellschaft, vom Volk getrennt und gegen ihre gesetzmäßige Vorwärtsentwicklung, gegen den historischen Fortschritt gerichtet sind. Unter solchen Bedingungen müssen Strafen wie andere Maßnahmen als Mittel zur effektiven Bekämpfung der Kriminalität letztlich unwirksam bleiben. Der kapitalistische Staat hat sich seit seinem Bestehen als nicht in der Lage erwiesen, mit seinem Strafrecht die Bürger, ihr Leben, ihre

<sup>9</sup> Vgl. Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 12.6.1970 über die bedingte Verurteilung zu Freiheitsentzug mit obligatorischer Heranziehung des Verurteilten zur Arbeit; ähnlich ist die Strafe mit beschränkter Freiheit im Strafgesetzbuch der Volksrepublik Polen von 1969; vgl. auch G. B. Wittenberg, „Die strafrechtlichen Mittel des Kampfes gegen die Kriminalität vervollkommen“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 7/1972, S.88ff. und I.I. Karpez, a. a. O., besonders S. 21 ff. und S. 137ff.

<sup>10</sup> K.Marx/F. Engels, Werke, Bd.8, Berlin 1960, S.509.